JOHANNITER - HILFSGEMEINSCHAFT BELGIEN -

ASSOCIATION D'ENTRAIDE SAINT-JEAN BELGIQUE

VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT

ASSOCIATION SANS BUT LUCRATIF

**GRÜNDUNGSSATZUNG**

**20. Oktober 2022**

**SATZUNG DER VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT**

**JOHANNITER-HILFSGEMEINSCHAFT BELGIEN (JHG Belgien) – ASSOCIATION D'ENTRAIDE SAINT-JEAN BELGIQUE (ESJ Belgique)**

Die erschienenen Gründungsmitglieder:

Max VON ABENDROTH, geb. am 25. Februar 1972, wohnhaft 1050 Ixelles, Galerie de Waterloo 14,

Dr. Christian BEHRMANN, geb. am 5. März 1975 in München, wohnhaft 1190 Uccle, Avenue de Molière 40 ,

Dr. Felix BLOCH, geb. am 16. Dezember 1970 in Kaiserslautern, wohnhaft in Woluwe Saint Pierre, Avenue des Eperviers 34 ,

Vanessa BLOCH, geb. am 1. Oktober 1974 in Freiburg im Breisgau, wohnhaft in Woluwe Saint Pierre, Avenue des Eperviers 34 ,

Christina FREIFRAU VON DELLINGSHAUSEN, geb. am 6. April 1977 in Minsk, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Avenue des Lilas 30,

Helmut VON GLASENAPP, né le 17 novembre 1962 à Francfort-sur-le-Main, domicilié à 1150 Woluwe Saint Pierre, Drève de Nivelles 130 ,

Ragna VON GLASENAPP, geb. am 1. März 1961 in Hamburg, wohnhaft in 1150 Woluwe Saint Pierre, Drève de Nivelles 130 ,

Dániel HOROGSZEGI SZILÀGYI-LANDECK, geb. am 19. September 1984 in Buchholz, wohnhaft in Csaba utca 7/B, 1122 Budapest, Ungarn.

Till PERREY, geb. am 27. November 1975 in Bonn , wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Kale Straat 3,

Melanie RÖTTINGER, geb. am 17. April 1974 in München, wohnhaft in 1200 Woluwe Saint Lambert, Avenue de Broqueville 94 bte 5,

Moritz RÖTTINGER, geb. am 4. Oktober 1961 in Wien, wohnhaft in1200 Woluwe Saint Lambert, Avenue de Broqueville 94 bte 5,

Andreas ZUCKER, geb. am 14. Februar 1971 in Frankfurt am Main, wohnhaft in 1930 Zaventem, Ten Inde 19,

Regine ZUCKER, geb. am 11. Dezember 1971 in Korschenbroich, wohnhaft 1930 Zaventem, Ten Inde 19,

vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 zu gründen.

***PRÄAMBEL***

Die JHG Belgien ist Teil eines weltweiten Netzwerkes. Die JHGen übernehmen in unserer Gesellschaft Verantwortung durch persönliche Zuwendung an Arme, Kranke, Alte und Jugendliche - unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion und Herkunft - und erfüllen ihre Aufgaben unbürokratisch, individuell und effizient.

Die Johanniter-Hilfsgemeinschaft Belgien ist ein Hilfswerk der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens vom Spital zu Jerusalem, genannt “Der Johanniterorden”, das zum Ziel hat, dem diakonischen Ordensauftrag eine breite Basis zu geben.

Dieses Hilfswerk besteht aus in sich selbstständigen Gemeinschaften, die jeweils Teil einer Genossenschaft des Johanniterordens sind, in diesem Fall der Kommende der Balley Brandenburg des Johanniterordens. Bei ihrer Tätigkeit richtet sie sich nach der Satzung und der Ordensregel des Johanniterordens, arbeitet mit anderen Werken und Gliederungen des Ordens zusammen sowie den Ordensbeauftragten für die Johanniter-Hilfsgemeinschaften.

**Kapitel I – BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER**

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen „Johanniter-Hilfsgemeinschaft Belgien – Association d'Entraide Saint-Jean Belgique“ abgekürzt „JHG Belgien“.

Artikel 2 – Sitz

(1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Brüssel, Belgien.

(2) Der Vorstand hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb Belgiens zu verlegen. Artikel 11 (1) g ist zu berücksichtigen.

Artikel 3 – Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat den folgenden uneigennützigen Zweck: Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie gemeinnütziger, mildtätiger und/oder diakonischer Einrichtungen im In- und Ausland. Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die JHG Belgien folgende Aktivitäten:

1. Praktische und finanzielle Fürsorge für Senioren, Kinder, Jugendliche, Eltern, Kranke, Behinderte, Flüchtlinge und andere Hilfsbedürftige und Notleidende im In- und Ausland.
2. Hilfsleistungen für körperlich, geistig oder wirtschaftlich Schwache innerhalb und außerhalb von Heimeinrichtungen.
3. Ergänzung der behördlichen Fürsorge in Einzelfällen oder Beteiligung an Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege.
4. Finanzielle Unterstützung wohltätiger und/oder gemeinnütziger Organisationen im In- und Ausland.
5. Beschaffung von Sach- und Geldmitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Artikel 4 – Dauer

Die Vereinigung wird für unbestimmte Zeit gegründet.

**Kapitel II - Mitglieder**

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die JHG Belgien erfüllt ihre Aufgaben durch ihre Mitglieder. Alle Mitglieder müssen den Auftrag und die christliche Grundausrichtung der JHG Belgien achten.

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt.

(2) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin bedarf diesem bzw. dieser gegenüber keiner Begründung.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet ohne besondere Mitteilung durch Wegzug des Mitgliedes aus Belgien, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich seine weitere Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch den Tod des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der JHG Belgien schädigt oder wiederholt den Mitgliedsbeitrag - trotz Aufforderung - nicht zahlt.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Kündigung gegenüber der JHG Belgien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 6 – Mitgliedsbeitrag

Der Vorstand schlägt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr vor, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 500,- Euro. Die Mitgliederversammlung muss diesem Vorschlag zustimmen.

Artikel 7 – Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt der Vorstand ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstand Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

**Kapitel III Mittelverwendung, Kommunikation**

Artikel 8 Mittelverwendung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Bank- und sonstigen Geschäftskonten der JHG Belgien werden von der JHG Belgien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geführt. Die Bezeichnung der Konten lautet:

Johanniter-Hilfsgemeinschaft Belgien ASBL

(3) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 3 legt der Vorstand der JHG Belgien gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.

Artikel 9 – Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form erfolgen. Dies gilt auch für die Kommunikation der Mitglieder gegenüber der Vereinigung.

**KAPITEL IV – ORGANE DER JHG Belgien**

Artikel 10 – Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

(1) die Mitgliederversammlung;

(2) der Vorstand.

Artikel 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. die Bestellung und Abberufung des Buchprüfers;
4. die den Vorstandsmitgliedern zu erteilende Entlastung;
5. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge;
6. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
7. Bestätigung der Verlagerung des Sitzes der Vereinigung soweit die Verlagerung mit einer Änderung der Sprache der Vereinigung verbunden ist
8. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
9. den Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und mit zu entscheiden.

Artikel 12 – Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(1) Jedes Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der JHG Belgien stattfinden. In der Regel ist dies bis zum 30. Juni eines Jahres der Fall.

(2) Es kann so oft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Einladung wird vom Vorstand durch einfachen Brief oder auch in elektronischer Form vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Kalendertage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

(4) Der Vorstand kann entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung auch in elektronischer Form (Video-Konferenz) durchgeführt werden kann. Soweit die Mitgliederversammlung Entscheidungen per Abstimmung treffen muss, kann dies auch durch einfaches Handzeichen am Bildschirm oder sonstige geeignete elektronische Auszählungsverfahren erfolgen. Diese Abstimmungen haben die gleiche Gültigkeit, wie die Abstimmung im Rahmen einer Versammlung in Anwesenheit der Mitglieder.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend freiwillige Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet.

(7) Alle anwesenden Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch Vollmacht ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Artikel 13 – Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt (Artikel 11)

(2) Die JHG Belgien wird von einem Vorstand verwaltet, der aus

1. demVorsitzenden;

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;

3. dem Schatzmeister;

4. dem Generalsekretär;

5. bis zu zwei Beisitzern

besteht. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen Mitglied des Johanniterordens sein und der Subkommende Belgien des Johanniterordens vorstehen.

Der Vorsitzende vertritt die JHG Belgien gegenüber Dritten und Gerichten allein, er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die JHG Belgien zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Wird die Stelle eines Mitglieds des Vorstands – nicht aber der Vorsitzende des Vorstands - vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die verbleibende Zeit des Mandats, ein neues Mitglied des Vorstands zu kooptieren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung muss das Mandat des kooptierten Vorstandsmitglieds bestätigen; bei Bestätigung beendet das kooptierten Vorstandsmitgliedes das Mandat seines Vorgängers, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Vorstandsmitglieds mit Ablauf der Mitgliedsversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Vorstands bis zu diesem Zeitpunkt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Mandat ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(6) Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Leitung der JHG Belgien und die Führung der Geschäfte.

2. Die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichts.

3. Die Entscheidung über Hilfsleistungen im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 3 und die Freigabe der hierfür notwendigen Mittel.

4. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.

5. Die Rechenschaft über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Mitgliederversammlung.

6. Bericht der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in angemessener Form (z.B. E-Mail oder postalisch) an die Mitglieder und Dritte.

7. Verlegung des Sitzes der Vereinigung ohne Änderung der Sprache der Satzung.

Der Vorstand ist befugt, die tägliche Geschäftsführung unter seiner Verantwortlichkeit einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes und in bestimmten Fällen auch Dritten zu überlassen. Weiterhin ist er befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der weitere Einzelheiten geregelt sind. Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Mitglieder der JHG Belgien bzw. die JHG Belgien über das vorhandene liquide Vermögen hinaus zu verpflichten.

Artikel 14 – Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands einberufen. Der Vorstand tagt mindestens 2-mal pro Jahr.

(2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedes Mitglied des Vorstands kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Vorstands beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstands.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(6) Jedes Mitglied des Vorstands ist gegenüber der JHG Belgien für die von ihm begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Artikel 15 – Haftung

(1) Die JHG Belgien haftet für Fehler, die den Organen durch die sie handelt, zugerechnet werden können.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten dritten Personen gehen keine persönlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der JHG Belgien ein.

Artikel 16 – Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung vom seinem Stellvertreter und dem von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

**KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG**

Artikel 17 – Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Artikel 18 – Auflösung

Über die Auflösung der JHG Belgien entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Stiftung des Johanniterordens, Berlin, Deutschland.

Artikel 19 – Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Mitgliederversammlung zusammen und es werden zu Mitgliedern des Vorstands gewählt:

Vanessa BLOCH, Vorsitzender,

Helmut VON GLASENAPP, stellvertretender Vorsitzender,

Dr. Christian BEHRMANN, Generalsekretär,

Till PERREY, Schatzmeister,

Christina FREIFRAU VON DELLINGSHAUSEN, Beisitzer,

Max VON ABENDROTH, Beisitzer,

Geschehen zu Brüssel am Sitz der Vereinigung, Avenue de Tervuren 138 A, bt. 10, 1150 Brüssel, 20. Oktober 2022 in zwei Originalen.